



WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof

VG Weidenberg
Postfach 1110
95464 Weidenberg

Stefan.Lauterbach@weidenberg.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-BT-12523/2023

Bearbeitung +49 (9281) 891-231
Boris Roth
poststelle@wwa-ho.bayern.de

Datum
08.09.2023

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“ - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.

Sollte dennoch bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, ist ein Fachbüro einzuschalten und es sind die zuständigen Behörden zu informieren (gesetzliche Meldepflicht nach Art. 1 Abs. 1 BayBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 u.



6 BBodSchG).

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Die geplanten Flächen für den Bürgersolarpark liegen nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

3. Bodenschutz, Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand sollte durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Sollte durch die geplante Baumaßnahme auf Grundwasser eingewirkt werden (z.B. Bauen im Grundwasser, Aufstau, Grundwasserabsenkung u.ä.) oder finden Eingriffe in das Grundwasser statt, stellt dies grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren nach Art. 15 BayWG zu behandeln.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Darstellung in unseren Kartendiensten sind land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche (sehr untergeordnet) betroffen. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial aber auch bei benötigtem Verfüllmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg bzw. Einsatzzweck die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung oder DepV) maßgeblich. Die jeweils geltenden materiellen Vorgaben (auch an Beprobung, Untersuchung und Untersuchungsumfang) sind zu beachten. Überschüssiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden ist möglichst ortsnah innerhalb der gleichen bodenkundlichen Einheit zu verwerten.

4. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete

Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb von uns bekannten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG. Das dem Vorhaben nächste Gewässer ist die Haidenaab, hier ein Gewässer 3. Ordnung ohne Bezirksverordnung.

Wir weisen darauf hin, dass es hier zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss durch extreme Niederschlagsereignisse kommen kann.

Im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist den Gewässern genügend Raum für eine angemessene Eigenentwicklung und Entwicklung von Uferrandstreifen sowie für Unterhaltungsmaßnahmen zu belassen. Dafür sollte ein Entwicklungskorridor von mind. 5 m freigehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Roth

Abteilungsleiter für

Stadt und Landkreis Bayreuth

Prof. Dr. Sigrid Liede-Schumann
Schamelsberg 11
95517 Emtmannsberg



1. Vorsitzende

Herrn S. Lauterbach

Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg
Postfach 110
95684 Weidenberg

01. Okt. 2023

Betrifft: Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lienlas“

Stellungnahme:

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird vom BN ausdrücklich begrüßt. Dennoch muß die Frage gestellt werden, ob jede gerade verfügbare Fläche sich für einen Solarpark eignet, insbesondere, da die Gemeinde keine Schritte unternimmt, die benötigte Solarenergie über verbindliche Vorgaben zur Dachflächenphotovoltaik in Neubaugebieten (oder gar dem Altbestand) zu generieren. Dachflächenphotovoltaik nutzt bereits bestehende Bebauung und erfordert keine neuen Eingriffe!

Die naturschutzfachliche Regelungen entsprechend den Vorgaben des Bay. Landtags vom 10. Dezember 2021 im Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ sind unbedingt zu beachten.

Im vorliegenden Fall wird insbesondere das Landschaftsbild durch die Anlagen stark beeinträchtigt, was den Erholungswert der Landschaft "Naturpark Fichtelgebirge" deutlich schmälert. Die Gemeinde ist sich sicherlich darüber im Klaren, dass eine derart große, weithin sichtbare PV-Anlage sich negativ auf den Urlaubswert des Ortes auswirken wird. Eine Eingrünung der Anlage mit einheimischen Gehölzen ist in jedem Fall unverzichtbar.

Für Teilfläche 1, derzeit ackerbaulich genutzt, ist die Zuordnung zu einer Hauptstrasse zu verneinen. Es ist ebenso die generelle Frage zu stellen, ob gutes Ackerland nicht zu wichtig für die Nahrungserzeugung ist, um für Freiflächen-PV genutzt zu werden. Der BN lehnt die Nutzung dieser Fläche für Freiflächen-PV daher ab. Sollte diese Fläche dennoch herangezogen werden, so muß der Schutz der angrenzenden Biotopfläche 6036-0292-002 an der Heidenab auch während der Bauzeit (feste Abgrenzung, kein Befahren, keine Lagerung von Material etc.) ständig sichergestellt sein.



Regionaler
Planungsverband
Oberfranken-Ost

Regionaler Planungsverband, Postfach 32 60, 95004 Hof

Geschäftsstelle: Landratsamt Hof

Gemeinde Kirchenpingarten
Herrn Bürgermeister
Markus Brauner
Rathaus
95466 Kirchenpingarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: v. 01.09.2023
Unser Zeichen: BT-3535

Ansprechpartner: Frau Langheinrich
Zimmer-Nr.: N03
Telefon: 09281/57-456
Telefax: 09281/57-11-456
nicole.langheinrich@landkreis-hof.de

Hof, den 02.10.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Kirchenpingarten:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“ im Bereich
der Flurstücke Nrn. 338, 305 und 303 alle Gemarkung Lienlas mit gleichzeitiger Änderung
des Flächennutzungsplanes;
Benachrichtigung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage:

Sehr geehrter Herr Brauner,

die Flurstücke 303 und 338 des Plangebietes befinden sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 42 "Waldgebiete zwischen Kirchenpingarten und Speichersdorf mit Tauritzbach", wo nach Grundsatz 2.2.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll. Die nördlich des Plangebietes verlaufenden visuellen Leitstrukturen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Da nach der Begründungskarte Nr. 4 des Regionalplans der Geltungsbereich im Grenzbereich zwischen Landschaften mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild liegt, sollte jedoch eine enge Abstimmung des Vorhabens mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

Geschäftsstelle:
Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 - 0
Telefax: 09281 / 57 - 513
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konto des Planungsverbandes:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE41 7805 0000 0380 0333 40
BIC: BYLADEM1HOF

Stefan Lauterbach (VGem Weidenberg)

Von: Tiedemann, Julia (Reg Oberfranken) <julia.tiedemann@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2023 10:19
An: Stefan Lauterbach (VGem Weidenberg)
Betreff: AW: Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“ - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Herr Lauterbach,

aus landesplanerischer Sicht sind keine grundsätzlichen Einwände veranlasst.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird kritisch angemerkt, dass bei der vorliegenden Planung die Bonität der Flurnummer 303 Gemarkung Lienlas bei 37 und damit über dem Landkreisdurchschnitt von 36 liegt. Um eine vollständige Wiederherstellung der Flächen nach Rückbau der Anlage zu gewährleisten wird empfohlen als Gehölzstruktur Agroforststreifen mit stufiger Nutzung anzulegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und angemessene Würdigung im Rahmen der Abwägung zu dieser Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Tiedemann

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1515
Fax. : 0921 604-41258
Julia.Tiedemann@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Von: Stefan Lauterbach (VGem Weidenberg) <Stefan.Lauterbach@weidenberg.de>
Gesendet: Freitag, 1. September 2023 09:08
An: Stefan Lauterbach (VGem Weidenberg) <Stefan.Lauterbach@weidenberg.de>
Betreff: Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“ - Frühzeitige Beteiligung

Hinweis: Die Mitteilung zur Beteiligung wurde ebenfalls postalisch versendet. In diesem Anschreiben befinden sich aber Zahlendreher bei der Angaben der Flurnummern.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“ im Bereich der Flurstücke Nrn. 338, 305 und 303 alle Gemarkung Lienlas mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Benachrichtigung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Kirchenpingarten hat in der Sitzung vom 24.07.2023 die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans " Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas " mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 338, 305 und 303 alle Gemarkung Lienlas.



Staatliches Bauamt Bayreuth
Postfach 11 01 63 • 95420 Bayreuth

Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg
- Gemeinde Kirchenpingarten -
Rathausplatz 1
95466 Weidenberg

Versand nur via E-Mail an: vg.poststell@weidenberg.de
Stefan.Lauterbach@weidenberg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom K-610-III/1-Lau	Unser Zeichen S12-4621/2-134 Gemeinde Kir- chenpingarten	Bearbeiter Herr Budak	Bayreuth 09.10.2023
	Telefon / - Fax 0921 606-3130 / -3810	Zimmer R 113	E-Mail Denis.Budak@stbabt.bayern.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

1.	Gemeinde Kirchenpingarten				
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan Änderung des FNPL	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan		
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan: Vorhabensbezogener BPL „Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		
<input type="checkbox"/>	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan				
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung				
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: 09.10.2023				

2.	Träger öffentlicher Belange
	Staatliches Bauamt Bayreuth
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Wilhelminenstraße 2 0921/606-05 oder 95444 Bayreuth 0921/606-3620
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen 1. Blendwirkung Die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Blendungen etc. der Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn Wälder etc. in unmittelbarer Umgebung verändert werden. Bei Bedarf ist nach Installation der PV-Elemente mit geeigneten Mitteln (Sichtschutzanlagen, blendreduzierte Elemente etc.) ein Blendenschutz über den Jahresverlauf sicherzustellen <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen BauGB, BayBO, BayStrWG, FStrG, BImSchG, BImSchV <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Anbauverbotszone Die Anbauverbotszone (20,00 m gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante) ist generell von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

D. Blum

Budak



Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth
poststelle@vg-weidenberg.bayern.de

Gemeinde Kirchenpingarten
Rathausplatz 1
95466 Weidenberg

Unser Zeichen: FB44-936/2023 + 937/2023

Ansprechpartner: Herr Havel; Zimmer 325
Telefon: 0921 728-306
Telefax: 0921 728-88-306
E-Mail: marcus.havel@lra-bt.bayern.de

Datum
09.10.2023

Vorhaben: Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemarkung: Lienlas
Flurstück(e): 338, 305, 303

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Bayreuth nimmt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kirchenpingarten-Lienlas“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes** (Stand: 24.07.2023) wie folgt Stellung:

I. Baurecht

Aus städtebaulicher sowie bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kirchenpingarten-Lienlas“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Bedenken. Auf nachfolgende Hinweise und Informationen wird verwiesen. Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen.

1. Die Nummerierung der Teilflächen (Nr. 1-3) ist innerhalb der Planzeichnung kaum lesbar. Wir empfehlen insoweit eine farbliche Anpassung.
2. Die jeweiligen Nutzungsschablonen sollten ebenfalls innerhalb der Planzeichnung aus den konkreten PV-Anlageflächen herausgenommen und neben dem Geltungsbereich (mit ggf. einschlägiger Teilflächen-Nr.) dargestellt werden.

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

Öffnungszeiten:

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



3. Die Darstellung der Kartenausrichtung sowie Angaben zum Maßstab sollten nach Möglichkeit direkt in der Planzeichnung erfolgen. Zudem stimmen die angegebenen Maßstäbe nicht überein (-> im BPlan unter Hinweise mit M 1 : 2.000 und unter Präambel mit M 1 : 1.000). Wir bitten insofern um Überprüfung und Anpassung.
4. In der Planzeichnung sollten zudem die einzelnen Zufahrten zu den PV-Anlagen, die Staatstraße ST. 2177 und das Gewässer „Haidenaab“ zeichnerisch farblich besser hervorgehoben und verdeutlicht werden. Bei den Zufahrten sind ggf. einzelne Angaben zur privaten oder öffentlichen Verkehrsfläche zu ergänzen.
5. Auf eine mögliche Privilegierung des Vorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und somit ggf. Erteilung einer Einzelbaugenehmigung im Rahmen des Bauordnungsrechtes (ohne Durchführung eines Bauleitplanverfahrens) wird hingewiesen.

II. Naturschutz

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen, kann eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Folgende Auflagen und Bedingungen bezüglich der Grünordnung sind zu berücksichtigen:

- Ansaat von artenreichem Dauergrünland (keine Fettwiese!),
- 2-schürige Mahd,
- Verzicht auf folgende nicht standortgerechte Arten: Rhamnus cartharticus, Lonicera nigra (Ersatz: Lonicera xylosteum),
- Mahd mit Messermähwerk (kein Kreiselmähwerk),
- Belassen von mind. 10% Altgrasstreifen ab 1. Schnittzeitpunkt bis zur 1. Mahd des Folgejahres, dann Mahd des Altgrasstreifens bei Belassen eines neuen!

Ansprechpartner: Herr Weigl, Tel.: 0921 728-299, E-Mail: stefan.weigl@lra-bt.bayern.de

III. Immissionsschutz

Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken.

Für eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplans ist ein Blendgutachten erforderlich. Die maßgebliche Immissionsorte sind Fl.-Nr. 344, 344/1, 346 und ST2177.

Ansprechpartner: Herr Fix, Tel.: 0921 728-528, E-Mail: sergej.fix@lra-bt.bayern.de

IV. Wasserrecht

Grundsätzlich gilt:

- Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) müssen beachtet werden.
- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. **Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben.** Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Kommune als Unterhaltsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof unbedingt am Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gilt:

Schmutzwasser

Nach den Unterlagen fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasser

Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,

- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw.

- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu beachten sind.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.

Das angrenzende **Gewässer „Haidenaab“** in unmittelbarer Nähe der Teilfläche Nr. 1 stellt an dortiger Stelle ein Gewässer III. Ordnung dar. Ein vorläufig gesichertes Ü-Gebiet bzw. ein festgesetztes Ü-Gebiet ist nicht vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltsträger des Gewässers die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt ist. Hierbei sollte der **erforderliche Mindestabstand bzgl. der Unterhaltung des Gewässers** (falls noch nicht geschehen) abgesprochen werden.

Im Übrigen verweisen wir ggf. auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof.

Ansprechpartnerin: Frau Schmitt, Tel.: 0921 728-450, E-Mail: christel.schmitt@lra-bt.bayern.de

V. Sonstiges

Von Seiten des Kreisbrandrates, des Behindertenbeauftragten und der Fachstelle FB 40 - Bodenschutzrecht wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.

Von Seiten der Fachstellen FB 50 – Gesundheitswesen und FB 40 – Abfallrecht wurden bislang keine Stellungnahmen abgegeben. Wir bitten an dieser Stelle die Gemeinde Kirchenpingarten (bei Bedarf) nochmals eigenständig mit den entsprechenden Fachstellen in Kontakt zu treten.

Die Kommunalaufsicht war im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht zu beteiligen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung von Bauleitplanungen verbundene kommunalrechtliche als auch haushalts- und abgabenrechtliche Aspekte durch die Kommune eigenverantwortlich zu beachten sind. Konkrete Fragestellungen hierzu wären bei Bedarf unter Darlegung der eigenen Rechtseinschätzung der Kommune direkt an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 20) heranzutragen.

Wir bitten, uns über den weiteren Fortgang dieser Bauleitplanung zu informieren und im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Havel



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle Bayreuth
Kronach - Kulmbach**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Bayreuth
Adolf-Wächter-Straße 1 a · 95447 Bayreuth

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Bayreuth
Telefon: 0921 76462-0
Telefax: 0921 76462-19
E-Mail: Bayreuth@
BayerischerBauernVerband.de

An die
Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg
-Gemeinde Kirchenpingarten-
Rathausplatz 1
95466 Weidenberg

THA

Datum: 4. Oktober 2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
K-610-III/1-Lau,30.08.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
BT/KS

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kirchenpingarten-Lienlas“ im Bereich der Flurstücke 228, 305 und 202, alle Gemarkung Lienlas mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und gleichzeitige Benachrichtigung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bedenken und Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem Wissen, stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Planungen aus landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Dennoch müssen folgende Belange der Landwirtschaft, bei der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:

Im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass es nicht um Energieerzeugung geht, sondern um Ernährungssicherung.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung. Der Landverbrauch und die Versiegelung der Flächen sollten sich also auf ein Minimum beschränken und die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte zu den vorrangigen Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Adolf-Wächter-Straße 1 a · 95447 Bayreuth · Telefon 0921 76462-0 · Telefax 0921 76462-19

Bayreuth@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Bayreuth · Konto 570 005 496 · BLZ 773 501 10 · IBAN: DE24 7735 0110 0570 0054 96 · BIC: BYLA DE M1 SBT
VR Bank Bayreuth-Hof · Konto · 6 016 219 · BLZ 780 608 96 · IBAN: DE38 7806 0006 0162 19 · BIC: GENO DE F1 HO1

Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden. Das beinhaltet auch eine vielfältige Fruchtfolge.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und auch weiteren Umfeld des geplanten Projekts kann das Vorhaben ein Problem darstellen. Durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf landwirtschaftliche Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z.B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, kommen im engeren und weiteren Umgriff erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen. Es sollte geprüft werden, ob dem derzeitigen Bewirtschafter der gegenständlichen Fläche eine alternative landwirtschaftliche Nutzfläche angeboten werden kann.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den Betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.

Die Feldwege/Zufahrten, welche jeweils an die Sonderbaufläche angrenzen, müssen während der Bauphase und auch danach den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so zu errichten, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und Flächen haben. Um Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und an den Bepflanzungen selbst zu vermeiden, sollte die Bepflanzung im ausreichenden Abstand (mindestens 4 m) vom Feldweg bzw. den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen. Wir verweisen an dieser Stelle u.a. auf Art. 29 Abs. 2 BayStrWG. Die Befahrbarkeit der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch mit Überbreite muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage muss so gestaltet sein, dass hinter liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind sowie nicht negativ durch Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug beeinflusst werden. Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen ist abzulehnen, da die Ernährungslage weltweit angespannt ist. Es ist nicht sinnvoll im großen Maß Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion dient, in Ausgleichsflächen umzuwandeln und uns damit noch abhängiger von der Weltwirtschaft zu machen.

Des Weiteren verweisen wir nochmals darauf, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Behörden haben sicherzustellen, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlage die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Ihren Ackerstatus erhalten (wie Sie zuvor genutzt wurden) und entsprechend wieder als Ackerland genutzt werden können. Dies muss bereits im Vorfeld von den Behörden entsprechend schriftlich zugesichert werden, um einer Extensivierung und enormen Wertverlust vorzubeugen.

Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Der Jagdpächter kann auch außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr ohne weitere agieren, weil er Schaden an der Anlage anrichten könnte. Weiterhin werden dem Wild jahrelang genutzte Wechsel abgeschnitten. Durch diese Gründe wird es schwieriger die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten und der Jagdgenossenschaft entsteht ein wirtschaftlicher Schaden.

Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

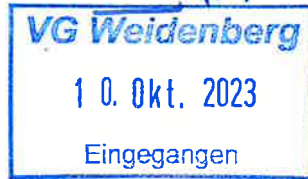


Harald Köppel
Dipl.-Ing. agr. (FH)
Geschäftsführer



AELF-BM • Adolf-Wächter-Straße 10 - 12 • 95447 Bayreuth

Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg
Gemeinde Kirchenpingarten
Postfach 1110
95464 Weidenberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
K-610-III/1-Lau vom 30.08.2023
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-BM-L2.2-4612-21-12
Name
Harald Raps

Telefon
0921/591-1230

Bayreuth, 06.10.2023

Kurzmitteilung

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Solarpark-
Kirchenpingarten-Lienlas“ im Bereich der Flurstücke Nrn.
338, 305 und 303 alle Gemarkung Lienlas mit gleichzeitiger
Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach 5 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Benachrichtigung
der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

hier:

Stellungnahme AELF Bayreuth-Münchberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage übersenden wir mit der Bitte um

- Kenntnisnahme und Rückgabe
- Kenntnisnahme und zum Verbleib
- Stellungnahme bis spätestens _____
- Mitteilung des Sachstandes bis _____

Mit freundlichen Grüßen

Raps
LOI

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Vorhabensbezogener Bebauungsplan Solarpark-Kirchenpingarten-Lienlas“ im Bereich der Flurstücke Nrn. 338, 305 und 303 alle Gemarkung Lienlas mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach 5 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Benachrichtigung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Solarpark - Kirchenpingarten-Lienlas

Bebauungsplan für das Gebiet Solarpark - Kirchenpingarten-Lienlas
 mit Grünordnungsplan

Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 9.10.23

2. **Träger öffentlicher Belange**
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
AELF Bayreuth, Adolf-Wächter Str. 10-12, 95447 Bayreuth, poststelle@aelf-bm.bayern.de, 0921/591-0

- 2.1 Keine Äußerung

- 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg nimmt als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:

Auf den Flurstücken 303, 305 und 338, alle Gemarkung Lienlas soll eine Freiflächenphotovoltaikfläche errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst 7,04 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) sollen laut Zi. 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte).

Grundsätzlich (LEP 2023 Zi. 5.4.1) sollen insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen weiterer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt von für die Landwirtschaft besonders geeigneten Flächen, vor allem Flächen mit hoher Ertragsfunktion, eine besondere Bedeutung zu.

Als Flächen mit hoher Ertragsfunktion werden alle Flächen eingestuft, die über den Durchschnitt des Landkreises liegen (Landkreis Bayreuth lt. BayKompV 36 Bodenpunkte bei Acker und Grünland).

Die Teilflächen 1 und 2 des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weisen jeweils 32 Bodenpunkte auf. Die Teilfläche 3 liegt mit 37 Bodenpunkten über den Landkreisdurchschnitt.

Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist deshalb zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Betriebe diese Flächen durchaus für längere Zeit in ihre Betriebsorganisation eingeplant haben. Somit kann der mit dem Planungsvorhaben einhergehende Flächenverlust u. U. zu Problemen führen. So ist z. B. die Gewährung von Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Landwirte rechtzeitig informiert werden.

Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser benachbarten Grundstücke ausgeschlossen und eine uneingeschränkte Nutzung weiterhin möglich ist.

Die Betreiber der Photovoltaikanlagen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit rotierenden Maschinen zu Steinschlägen und Staubemissionen kommen kann, aus denen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Bayreuth, 06.10.2023

Ort, Datum



Raps, LOI

Unterschrift, Dienstbezeichnung